

Friedhofsverwaltung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargteheide



Gestaltungsvorschrift Nr. 1

Diese Vorschrift gilt für folgende Grabfelder: A, B, C, D, E, EGI, EGII, EGIII, F, H, I, J, K, L, M, O, S, U, V, W, X

Bei den oben genannten Grabstätten des Geltungsbereichs dieser Gestaltungsvorschrift kann zum Zeitpunkt des Erwerbs eines Nutzungsrechts zwischen Gräbern mit bodendeckender, lockerer Bepflanzung und Gräbern in Rasenlage gewählt werden. Eine Ausnahme gilt auf Feld X: hier sind nur Rasengrabstätten zulässig.

Bepflanzungsmaß: je Grabbreite bis zu 1,20 m x mindestens 3,00 m, für Grabstätten im Grabfeld EGI gilt das Maß 1,20 m x mindestens 1,80 m.

Nicht zugelassen sind bei einer Wahlgrabstätte mit Pflanzbeet und Heckeneinfassung: Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art einschließlich Hecken mit mehr als 50 cm Höhe, sowie Schrittplatten und Grabgebinde aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen und Grabeinfassungen aus Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoffen u.ä.

Bepflanzungsmaß Rasenwahlgrabstätte: je Grabbreite 1,20 m x 1,20 m ab hinterer Begrenzung – Gestaltung: 1/3 Bepflanzungsfläche und 2/3 Rasenfläche.

Nicht zugelassen, sind bei einer Rasenwahlgrabstätte:

Bäume und großwüchsige Sträucher, Hecken mit mehr als 30 cm Höhe, sowie Schrittplatten und Grabgebinde aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen und Grabeinfassungen aus Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoffen u.ä.

Ebenso ist es nicht zulässig, Behältnisse auf die Rasenflächen zu stellen, Balkonkästen oder Kunststoffbehälter (z. B. Spindeln) als Schalen zu benutzen.

Alle Einfassungen sind genehmigungspflichtig, ausgenommen pflanzliche.

Eine Belegung mit Kiesel ist bei Wahlgrabstätten wie auch bei Rasenwahlgrabstätten nur im Bereich, der für eine Bepflanzung vorgesehen ist, im Flächenmaß von 1 m² je Grabbreite zulässig. Versiegelnde Unterlagen sowie die Einbringung oder Legung von Kunststofffolien sind nicht erlaubt.

Zur Wahrung eines würdevollen und einheitlichen Erscheinungsbildes des Friedhofs, erfolgt bei Rasenwahlgrabstätten die Anlage des Rasens, der Rasenschnitt und die allgemeine Unterhaltung ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Diese Leistung ist für die jeweils nutzungsberechtigte Person gebührenpflichtig. Hierzu gehören Leistungen wie zum Beispiel die Erneuerung der Rasenanlage nach einer Bestattung, die Beseitigung von Bodensenken, sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit, beispielsweise das Beheben von Einsenkschäden.

Bargteheide, den 27.07.2021